

net war, die nach Überweisung gem. § 67a StGB in der Unterbringung nach § 63 StGB vollzogen wurde.

LG Hagen, UrT. v. 27.02.2019 – 52 KLS-400 Js 381/08-24/08

Mitgeteilt von RA Dr. *Adam Ahmed*, München.

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH StV 2010, 509.

## Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit

JGG § 26

**Ein Bewährungswiderruf nach Ablauf der Bewährungszeit verstößt jedenfalls dann gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, wenn dieser nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt und dem Verurteilten kein ausdrücklicher und nachweisbarer Hinweis darauf gegeben wurde, dass ein Bewährungswiderruf nach Ablauf der Bewährungszeit möglich ist und der rechtskräftige Abschluss eines neuen Verfahrens abgewartet werden soll.**

LG Trier, Beschl. v. 21.06.2018 – 2a Qs 16/18 jug.

Mitgeteilt von RA *Christoph Rühlmann*, Düren.

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Koblenz VRS 72, 288, Beschl. v. 21.06.2006 – 1 Ws 379/06 und v. 15.07.2013 – 2 Ws 452/13, juris; OLG Hamm StV 1985, 198; OLG Stuttgart StV 1985, 380; BVerfGK 20, 260 = NJW 2013, 2414.

## Wiedereinreiseverbot als Bewährungsweisung

JGG §§ 88 Abs. 6, 23, 59 Abs. 2; FreizügigG/EU § 6

**Unzulässigkeit eines Verbots, in das Bundesgebiet wieder einzureisen, dort durchzureisen oder sich dort aufzuhalten, als Bewährungsweisung.**

LG Aachen, Beschl. v. 04.06.2018 – 99 Qs 70 Js 3764/17-6/18

**Aus den Gründen:** Durch Beschl. des *AG Heinsberg* v. 21.02.2018 wurde der Vollzug der Reststrafe aus dem UrT. des *AG Düsseldorf* [...] – durch welches gegen den Bf. unter Anrechnung der erlittenen U-Haft auf eine Einheitsjugendstrafe von 1 J. 8 M. erkannt worden ist – zu Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit wurde auf 2 J. festgesetzt. Dem Bf. wurde im Rahmen der Weisungen u.a. verboten, für die Dauer der Bewährungszeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzureisen, dort durchzureisen oder sich dort aufzuhalten. Darüber hinaus wurde die nationale Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung angeordnet.

Der Bf. hat sich mittels Beschwerde gegen das Verbot, für die Dauer der Bewährungszeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzureisen, dort durchzureisen oder sich dort aufzuhalten, gewendet. Im Übrigen wurde der Beschl. nicht angegriffen.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Es handelt sich bei dem Verbot zur Wiedereinreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland um eine Weisung nach § 88 Abs. 6 i.V.m. § 23 JGG, die ohne die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 JGG im Übrigen zu berühren, gem. § 59 Abs. 2 S. 1 a.E. JGG angefochten werden kann.

Die Weisung war ersatzlos aufzuheben, da sie gesetzeswidrig i.S.v. § 59 Abs. 2 S. 2 JGG war. Gesetzeswidrig sind demnach Anordnungen, die dem sachlichen Recht entgegenstehen, unverhältnismäßig oder unzumutbar sind oder sonst die Grenzen des eingeräumten Ermessens überschreiten (vgl.

*Eisenberg*-JGG, 20. Aufl. 2018, § 59 Rn. 23). Bei der Frage, ob die Weisung gesetzeswidrig ist, ist zunächst zu berücksichtigen, dass grundsätzlich Weisungen nach § 88 Abs. 6 JGG vorrangig dazu dienen sollen, dem Entlassenen die erste Zeit in der Freiheit zu erleichtern und existenzielle Probleme zu überwinden (vgl. *Eisenberg* a.a.O., § 88, Rn. 36). Inwiefern die angefochtene Weisung diesem Ziel entsprechen kann, wird in dem anordnenden Beschluss nicht näher dargelegt. Zwar verkennt die *Kammer* nicht, dass andere Weisungen neben der Weisung zur Wohnsitznahme bei der Mutter in den Niederlanden nicht in Betracht kamen, da bei Erfüllen dieser Weisung keine weitere Einflussnahme durch deutsche Behörden oder Einrichtungen möglich und sinnvoll erscheint. Allerdings kann dies nicht zum Anlass genommen werden, letztlich ein Ein- und Durchreiseverbot auszusprechen.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich der Bf. als EU-Bürger aufgrund der Freizügigkeit grundsätzlich frei im gesamten EU-Gebiet bewegen und aufhalten darf und somit auch in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein- und ausreisen darf. Zum anderen ist zu beachten, dass der Entscheidung des *OLG Köln* v. 25.05.2009 – 2 Ws 243/09 [StraFo 2009, 469] ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde lag, bei dem es sich um einen rumänischen EU-Bürger handelte, der weder der deutschen Sprache mächtig war, noch Verbindungen nach Deutschland hatte. Im vorliegenden Fall hingegen soll der Bf. in C./NL Wohnsitz nehmen. Bei den Niederlanden handelt es sich um einen Anrainerstaat und bei C. um eine niederländische Stadt, die direkt an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland liegt. Darüber hinaus beherrscht der Bf. auch nach den Ausführungen des *AG* die deutsche Sprache in Wort und Schrift. Es kann daher nicht, wie in der o.g. Entscheidung des *OLG Köln* davon ausgegangen werden, dass die angegriffene Weisung im Interesse des Bf. liegt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es zwar nach § 6 Abs. 1 FreizügigG/EU die Möglichkeit gibt, einem EU-Bürger die Einreise und den Aufenthalt zu verweigern, und dass auch strafrechtliche Verurteilungen – allerdings nur unter den in § 6 Abs. 2 FreizügigG/EU genannten Umständen – bei dieser Entscheidung herangezogen werden können. Die Kompetenz für derartige Entscheidungen obliegt jedoch den zuständigen Ausländerbehörden und nicht dem zur Entscheidung nach § 88 JGG berufenen Gericht.

Dem Bf. muss indes klar sein, dass er im Falle weiterer Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Widerruf der Aussetzung des Restes der Jugendstrafe zu rechnen hat.

Die Anordnung der nationalen Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung war in der Folge ebenfalls ersatzlos aufzuheben, da hierfür aufgrund des Vorstehenden keinerlei Anlass besteht. [...]

Mitgeteilt von RA *Peter Schäfer*, Aachen.

## Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld

JGG § 17 Abs. 2 Alt. 2; StGB § 239 Abs. 3 Nr. 1

**Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld kommt außerhalb von Kapitalverbrechen nur in Betracht, wenn das Tatopfer (hier: einer Freiheitsberaubung) besonderes Leid erlitten hat.**

*AG Waldshut-Tiengen*, UrT. v. 14.01.2019 – 2 Ls 22 Js 1928/17 jug.